



Merkblatt

Krisenmomente von Schülerinnen und Schülern im besonderen Volksschulangebot (bVSA) – separativ und integrativ

Massnahmen und Verfahren bei kurzfristiger örtlicher Separation

1. Ausgangslage

Auch im besonderen Volksschulangebot sind die Schulen mit Verhaltenskrisen seitens der Schülerschaft konfrontiert. Solche Krisenmomente stellen die Lehrkräfte, die betroffene Schülerschaft und alle weiteren Beteiligten vor grosse Herausforderungen. Im besonderen Volksschulangebot ist der Disziplinausschluss gemäss Art. 28 VSG nicht umsetzbar. Dies gilt sowohl für das separativ als auch für das integrativ umgesetzte besondere Volksschulangebot. Schülerinnen oder Schüler können folglich nicht bis 12 Wochen teilweise oder vollständig vom Unterricht ausgeschlossen werden. Es besteht aber die Möglichkeit im Kontext eines Krisenmoments, eine Schülerin oder einen Schüler in einem anderen schulischen Umfeld zu unterrichten. Gemeint ist damit eine kurzfristige örtliche Separation in ein geeignetes Setting innerhalb oder ausserhalb der Institution. Die Institution bleibt während dieser ganzen Zeit für die Schülerin oder den Schüler verantwortlich. Somit muss ein speziell angepasstes Verfahren angewendet werden, um Krisenmomente zu bewältigen.

Die nachfolgend aufgeführten Verfahren für das separativ bzw. integrativ umgesetzte besondere Volksschulangebot sollen den Institutions- und Schulleitenden eine Prozessunterstützung zur Bewältigung einer Krisensituation bieten. Dabei sind die unterschiedlichen Möglichkeiten und Ressourcen der Regelschule bzw. der besonderen Volksschule (wie z. B. Klassengrösse, Räumlichkeiten, Personalressourcen) zu berücksichtigen.

2. Verfahren im separativ umgesetzten besonderen Volksschulangebot

Die besonderen Volksschulen stützen sich auf das im Betriebskonzept/Schulreglement definierte Krisenkonzept.

Verfahren		
1.	Die Institutionsleitung/Schulleitung beruft einen Runden Tisch ein und informiert die Schulaufsicht.	<input type="checkbox"/>
2.	Die Institutionsleitung/Schulleitung dokumentiert dabei, dass aus ihrer Sicht alle pädagogischen und therapeutischen Massnahmen und methodisch-didaktischen Anpassungen gemäss Kriterien Schulaufsicht (siehe Ziffer 5 hiernach) ausgeschöpft sind.	<input type="checkbox"/>
3.	Im Weiteren werden Massnahmen durch Lehr- und Fachpersonen (unter Einbezug der betroffenen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten) erarbeitet. Mögliche Lösungsansätze der Massnahme: Miteinbezug einer zusätzlichen Fachperson zur Unterstützung, kurzfristige örtliche Separation in ein geeignetes Setting innerhalb oder ausserhalb der Institution. Ziel dabei ist die Reintegration in das aktuelle Schulungssetting.	<input type="checkbox"/>

4.	Die Institutionsleitung/Schulleitung erarbeitet einen Umsetzungsplan für die Massnahmen mit welchen die Krise entschärft werden kann. Dabei muss die Umsetzung dem Bedarf des betroffenen Schülers oder der betroffenen Schülerin angepasst werden.	<input type="checkbox"/>
5.	Die Institutionsleitung/Schulleitung informiert das zuständige Schulinspektorat (SI) über die geplanten Massnahmen und regelmässig über den Verlauf der Umsetzung.	<input type="checkbox"/>
6.	Die Institutionsleitung/Schulleitung organisiert die getroffenen Massnahmen (Stundenplan, Transport usw.).	<input type="checkbox"/>
7.	Die Schule hält Kontakt zum Schüler oder der Schülerin und deren Eltern (respektive Erziehungsberechtigten) und unterstützt die Durchführungsstelle der Massnahme mit den notwendigen Materialien und Unterlagen.	<input type="checkbox"/>

3. Verfahren im integrativ umgesetzten besonderen Volksschulangebot

Die sonderpädagogischen Massnahmen und weiteren unterstützenden Möglichkeiten sind umgesetzt.

Verfahren		
1.	Die Schulleitung beruft einen Runden Tisch ein und informiert die Schulaufsicht.	<input type="checkbox"/>
2.	Dabei dokumentiert die Schulleitung, dass aus ihrer Sicht alle pädagogischen Massnahmen und methodisch-didaktischen Anpassungen der Regelschule (inklusive die dem Schüler oder der Schülerin zustehenden verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen) gemäss den Kriterien Schulaufsicht (siehe Ziffer 5 hiernach) ausgeschöpft sind.	<input type="checkbox"/>
3.	Im Weiteren werden Massnahmen durch Lehr- und Fachpersonen (unter Einbezug der betroffenen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten) erarbeitet. Mögliche Lösungsansätze der Massnahme: Miteinbezug einer zusätzlichen Fachperson zur Unterstützung, kurzfristige örtliche Separation in ein geeignetes Setting innerhalb oder ausserhalb der Regelschule. Ziel dabei ist die Reintegration in den aktuellen Schulungsort.	<input type="checkbox"/>
4.	Die Schulleitung erarbeitet einen Umsetzungsplan für die Massnahmen, mit welchen der Krisenmoment entschärft werden kann. Dabei muss die Umsetzung dem Bedarf des betroffenen Schülers oder der betroffenen Schülerin angepasst werden.	<input type="checkbox"/>
5.	Die Schulleitung reicht den Umsetzungsplan, inklusive Beschrieb der anfallenden Kosten, dem zuständigen Schulinspektorat (SI) ein.	<input type="checkbox"/>
6.	Das SI gibt eine Stellungnahme z. H der Abteilung bVSA ab. Das AKVB bewilligt die Kosten.	<input type="checkbox"/>
7.	Die Schulleitung organisiert die getroffenen Massnahmen (Stundenplan, Transport usw.).	<input type="checkbox"/>
8.	Die Schule hält Kontakt zum Schüler oder der Schülerin und deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und unterstützt die Durchführungsstelle der Massnahme mit den notwendigen Materialien und Unterlagen.	<input type="checkbox"/>
9.	Das SI ist durch die Schulleitung regelmässig zum Verlauf der Massnahme zu informieren.	<input type="checkbox"/>

4. Rahmenbedingungen für den Fall einer kurzfristigen örtlichen Separation in ein geeignetes Setting im separativ und integrativ umgesetzten besonderen Volksschulangebot (vorübergehende Platzierung in einer anderen Institution bzw. einem anderen Standort der gleichen Institution):

- a. Obwohl es sich nicht um eine Disziplinar massnahme im Sinne von Artikel 28 VSG handelt, gilt für die Massnahme in Krisenmomenten in der Regel auch eine Maximaldauer von 12 Wochen.
- b. Der Schüler oder die Schülerin bleibt rechtlich in der Verantwortung der Schule, der er oder sie zugewiesen wurde; das heisst derjenigen Schule, die in der Zuweisungsverfügung bezeichnet ist und die Platzierung eingeleitet hat (nachfolgend als Stammschule bezeichnet). Diese «Stammschule» hat die Verantwortung für die Bildung und sorgt in Zusammenarbeit mit dem Anbieter des Settings für den geeigneten Rahmen und hält mit dem Schüler oder der Schülerin und deren Eltern bzw. Erziehungsverantwortlichen Kontakt.
- c. Die «Stammschule» muss die Reintegration bereits zu Beginn der Massnahme im Sondersetting organisieren und insbesondere die notwendigen Vorkehrungen treffen, damit der Schüler oder die Schülerin wieder in der Stammschule beschult werden kann.
- d. Sind eine Überprüfung des Schulplatzes oder weitere Massnahmen (z.B. «individuelles Setting») angezeigt, ist das Schulinspektorat und die Abteilung bVSA zu informieren und eine Anmeldung auf der EB vorzunehmen. Wird gegebenenfalls, nach Abklärung und Empfehlung der EB vom Schulinspektorat ein neuer Schulort verfügt, trifft die Stammschule in Zusammenarbeit mit der neu beauftragten Schule die notwendigen Vorkehrungen, damit die Integration gelingt.
- e. Bei der separativen Beschulung sind die Kosten für die Massnahme im Sondersetting in jedem Fall von der Institution zu tragen, die in der Zuweisungsverfügung bezeichnet ist (Stammschule).
- f. Bei der integrativen Beschulung werden die Kosten des Angebots inkl. allfälliger Transportkosten vom AKVB übernommen.

5. Kriterien Schulaufsicht

Die folgenden Kriterien dienen der Schulaufsicht die Situation einzuschätzen und zu beurteilen. Die Schulen haben in ihrer Berichterstattung die Massnahmen entlang der Kriterien zu beschreiben. Grundsätzlich: Vierstufen-Modell wurde angewendet, auf allen Ebenen wurde gearbeitet (SuS, Eltern, Klasse, Schule, Fachstelle)

- Pädagogische und methodisch-didaktische Anpassungen wurden vorgenommen (Inhalte, Strukturen, Prozesse). Gegenseitige Unterstützung in Klasse/Stufe hat stattgefunden: Personenwechsel, Gruppenwechsel, gezielte Unterstützung
- Ressourcenverteilung innerhalb der Institution wurde überprüft, allenfalls angepasst
- Interne pädagogische Qualitätsentwicklung und Weiterbildung fand oder findet statt (Intervision, Konzept Beratung)
- Einsatz von anderen Diensten (Hauswart, Küche o.ä.) fand statt
- Elterneinbezug hat stattgefunden
- EB Anmeldung/Abklärung Fachstelle

Bern, 31. Januar 2024

Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung

sig. Simon Graf, Vorsteher Abteilung besonderes Volksschulangebot